

W
Dr. Franz Skotton

Stellungnahme zum Entwurf des Studienbeihilfengesetzes
(Anlage 1)

Die derzeitige Tendenz des Studienbeihilfengesetzes ist die Förderung besonders begabter Studenten. Dem Gedanken einer allgemeinen Förderung wurde in unzureichendem Maße Rechnung getragen. Dies stellt abermals eine Benachteiligung der bedürftigen Studenten dar, von denen man eine besondere Begabung verlangt, während der Begüterte nur eine ausreichende Begabung besitzen muß. Um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen, wären einige Änderungen im Entwurf des Studienbeihilfengesetzes notwendig:

§ 5, Absatz 1 lit. a: Statt: Durchschnittsnote 2,5, eine Durchschnittsnote von 3 oder überhaupt nur Reifezeugnis.

§ 5, Absatz 1 lit. b, Ziffer 4: Statt Durchschnittsnote 2,5 eine Durchschnittsnote 3 oder nur Zeugnis.

§ 8, Absatz 1 lit. a: Das Wort "günstig" streichen.

Die Zusammensetzung der im § 9 genannten Studienbeihilfenkommission ist für uns nicht günstig: Es ist vor auszusehen, daß in dieser Kommission die Sozialisten überhaupt nicht vertreten sein werden. Es wäre angezeigt, hier eine Änderung anzustreben. Die Zusammensetzung könnte folgendermaßen lauten:

2 Mitglieder des Professorenkollegiums, ein Vertreter der Hochschülerschaft, ein Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht, ein Vertreter des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung. Sinngemäß sollte auch der § 11, Absatz 2 geändert werden, daß mit der Vollziehung des Bundesgesetzes das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Soziale Verwaltung betraut wird. Bei einer solchen Änderung der Zusammensetzung der Studienbeihilfenkommission wäre noch zu verlangen, daß die Studienbeihilfenkommission ihre Beschlüsse einstimmig fassen muss.

Es war richtig, daß im letzten Entwurf den in Anlage 2 vorgebrachten Einwendungen des Bundesministeriums für Finanzen zu § 3 des Studienbeihilfengesetzes bezüglich der Bestimmung des Begriffes "Einkommen" Rechnung getragen wurde. Durch diese Begriffbestimmung wird für die Feststellung der sozialen Bedürftigkeit das annähernd tatsächliche Einkommen zugrunde gelegt, da zum steuerpflichtigen Einkommen verschiedene steuerliche Absetzungsbeträge wieder hinzugerechnet werden. Diese Hinzurechnungsposten sind folgende:

§ 4, Absatz 4, Ziffer 4, Einkommensteuergesetz: Für die im Betrieb mittätige Ehegattin mögliche Absetzung S 10.000,— vom Gewinn.

§ 10, Absatz 1, Ziffer 5, EStG.: Verlustvortrag. Ein Verlust in einer Einkommensart kann nächstes Jahr vom Gewinn in derselben Einkommensart abgezogen werden.

§ 93, Absatz 4, EStG.: Wenn es bei Einkünften aus einer nichtselbständiger Arbeit und Einkünften aus anderen Einkunftsarten zu einer steuerlichen Veranlagung kommt, ist ein bestimmter Freibetrag abzuziehen.

§ 93a, ähnlich wie § 93, jedoch auf Gewinnanteil bei Aktien und Dividenden anzuwenden.

§ 100, EStG betrifft den Landarbeiterfreibetrag.

Durch diese Hinzurechnung werden besonders verschiedene steuerliche Vorteile von Selbständigen wieder aufgehoben. Dieser Gedanke wurde jedoch vom Finanzministerium nicht konsequent verfolgt. In die Bestimmungen müßte unbedingt aufgenommen werden, daß auch die nach dem Bewertungsfreiheitsgesetz möglichen Beträge vorzeitiger Abschreibung für Abnutzung dem steuerpflichtigen Gewinn wieder hinzuzurechnen sind. Die vorzeitige AfA beträgt bei beweglichen Anschaffungsgütern 60 %, bei unbeweglichen 25 %. Wenn sich also zum Beispiel ein Arzt einen PKW um 100.000,— S anschafft, kann er im Jahr der Anschaffung 60.000,— S vom Gewinn absetzen. Dazu kommt noch die normale AfA von 20 %, das sind 20.000,— S, so daß tatsächlich 80.000,— S vom Gewinn abgesetzt werden können. Damit könnte ebenfalls eine soziale Bedürftigkeit konstruiert werden, die in Wirklichkeit gar nicht besteht. Wenn auch das Bewertungsfreiheitsgesetz befristet ist, muß im Studienbeihilfengesetz durch Vorsorge getroffen werden, weil

- 1.) die Steuerbescheide des vorigen Jahres gelten und somit bei einem eventuellen Beginn der Studienförderung am 1. 10. 1963 solche Fälle noch vorkommen können und
- 2.) mit einer Verlängerung der Geltungsdauer des Bewertungsfreiheitsgesetzes gerechnet werden muß.

Eine Nichtberücksichtigung der vorzeitigen AfA würde den Selbständigen enorme Vorteile gegenüber den Nichtselbständigen bei der Erlangung von Studienbeihilfen bringen.

Es muß gesagt werden, daß der hier vorgeschlagene Einkommensbegriff trotzdem noch immer große Mängel aufweist und nicht das tatsächliche Einkommen von Selbständigen darstellt. Jedoch ist es unmöglich, einen anderen Einkommensbegriff zu finden, da ansonsten außer dem steuerlichen ein völlig eigenes Verfahren notwendig wäre. Unter den gegebenen Verhältnissen erscheint somit dieser

Begriff am brauchbarsten.

Den weiteren Einwendungen des Bundesministeriums für Finanzen (Anlage 2) zu § 5, Abs. 3 (jetzt § 6, Abs. 3) des Studienbeihilfengesetzes wäre ebenfalls zuzustimmen, ebenso den Bedenken zu § 9 (jetzt § 10).



P.S.: Der Begriff der sozialen Bedürftigkeit darf nicht allein auf das Einkommen, sondern muss auch auf das Vermögen abgestimmt sein. Daher wäre bei § 3 oder §4 des Studienbeihilfengesetzes noch einzufügen: "Unbeschadet der Höhe ~~XXXXXX~~ des Einkommens liegt soziale Bedürftigkeit nur dann vor, wenn weder der Studierende noch dessen Unterhaltspflichtiger vermögenssteuerpflichtig sind." Durch eine solche Bestimmung würde der unzulängliche Einkommensbegriff als Grundlage der sozialen Bedürftigkeit teilweise ausser Kraft gesetzt werden, wodurch die Bevorzugung der Selbständigen nicht mehr so gross wäre./

Juli 1963

Stellungnahme zum Entwurf des Studienbeihilfengesetzes

. . .

In die Bestimmungen müsste unbedingt aufgenommen werden, dass auch die nach dem Bewertungsfreiheitsgesetz möglichen Beträge vorzeitiger Abschreibung für Abnutzung dem steuerpflichtigen Gewinn wieder hinzuzurechnen sind. Die vorzeitige AfA beträgt bei beweglichen Anschaffungsgütern 60 %, bei unbeweglichen 25 %. Wenn sich also zum Beispiel ein Arzt einen PKW um 100.000,- S anschafft, kann er im Jahr der Anschaffung 60.000,- S vom Gewinn absetzen. Dazu kommt noch die normale AfA von 20 %, das sind 20.000,- S, so dass tatsächlich 80.000,- S vom Gewinn abgesetzt werden können. Damit könnte ebenfalls eine soziale Bedürftigkeit konstruiert werden, die in Wirklichkeit gar nicht besteht. Wenn auch das Bewertungsfreiheitsgesetz befristet ist, muss im Studienbeihilfengesetz doch Vorsorge getroffen werden, weil

1.) die Steuerbescheide des vorigen Jahres gelten und somit bei einem eventuellen Beginn der Studienförderung am 1.10.1963 solche Fälle noch nicht vorkommen können und

2.) mit einer Verlängerung der Geltungsdauer des Bewertungsfreiheitsgesetzes gerechnet werden muss.

Eine Nichtberücksichtigung der vorzeitigen AfA würde den Selbständigen enorme Vorteile gegenüber den Nichtselbständigen bei der Erlangung von Studienbeihilfen bringen.

. . .

Der Begriff der sozialen Bedürftigkeit darf nicht allein auf das Einkommen, sondern muss auch auf das Vermögen ab-

gestimmt sein. Daher wäre bei § 3 oder § 4 des Studienbeihilfengesetzes noch einzufügen: "Unbeschadet der Höhe des Einkommens liegt soziale Bedürftigkeit nur dann vor, wenn weder der Studierende noch dessen Unterhaltspflichtiger vermögensteuerpflichtig sind." Durch eine solche Bestimmung würde der unzulängliche Einkommensbegriff als Grundlage der sozialen Bedürftigkeit teilweise ausser Kraft gesetzt werden, wodurch die Bevorzugung der Selbständigen nicht mehr so gross wäre.